



österreichisches kuratorium für
alpine sicherheit



hochseil:gärten

KRITERIENKATALOG FÜR DEN BAU UND BETRIEB VON
SCHÜLERGERECHTEN SEILGARTENANLAGEN

ARGE Hochseilgärten

Die ARGE Hochseilgärten hat sich auf Initiative des BMBF (damals noch BMUKK) und der European Ropes Course Association ERCA gegründet. Als erste Aufgabe hat sich die ARGE der Schaffung von Kriterien für schülergerechte Seilgärten gewidmet. Grundlage dazu bildete eine Checkliste die vom Ministerium unter Beteiligung von Walter Siebert erarbeitet wurde.

Es wurden Vertreter aus den verschiedensten Bereichen der Branche und aus den Fachverbänden eingeladen um an diesem spannenden und wichtigen Thema zu arbeiten. Von Anfang an, war es der Arbeitsgruppe wichtig, unabhängig und neutral arbeiten zu können. Somit war eine Kooperation mit dem Kuratorium für Alpine Sicherheit naheliegend.

Ziele

- Erarbeiten und verbreiten von hohen Sicherheitsstandards in der Branche
- Anlaufstelle für Anfragen und kompetente Beratung
- Kontakt- und Koordinationsstelle für die Branche
- Meinungs- und Erfahrungsaustausch
- Organisation von jährlichen Treffen

Kontakt

Vorsitzender: Mag. Jakob Kalas - office@alpland.at
c/o Österreichisches Kuratorium für alpine Sicherheit
Olympiastraße 10
6020 Innsbruck
office@alpinesicherheit.at
www.alpinesicherheit.at/ARGE-Hochseilgaerten

Obwohl im vorliegenden Text auf die geschlechtsspezifisch korrekte Anrede zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet wurde, wollen wir natürlich nicht nur die Leser, sondern auch alle Leserinnen ansprechen!

Versionsnummer 7.2/ Datum 31.10.2014
Titelbild: Tirol Werbung – www.tirol.at

Einleitung

Seilgartenanlagen (Definition siehe weiter unten) werden im Schulbereich aus unterschiedlichen Hintergründen und Zwecken eingesetzt. Dieser vermehrte Einsatz im Schulbereich erfordert, dass besondere Aufmerksamkeit auf den Bau und den Betrieb von Seilgartenanlagen gelegt wird, da vorhandene Fehlerquellen verheerende Auswirkungen auf die Benutzer der Anlage haben können.

Aus unterschiedlichen pädagogischen, rechtlichen und ethischen Gründen benötigt es daher für Schülerinnen und Schüler Qualitätsstandards und Richtlinien, die die Möglichkeit des Eintritts eines dramatischen Ereignisses von vorne herein reduzieren – dies betrifft den Bau einer Seilgartenanlage, den Betrieb der Seilgartenanlage aber auch die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in der Seilgartenanlage.

Das Label „**schülergerechte Seilgartenanlage**“ soll daher jene Bauwerke, Konstruktionen sowie deren Betrieb und die Betreuung von Schülerinnen und Schülern auszeichnen, die im besonderen Maße dem „State of the art“ gerecht werden.

Hintergrund dieser Labeleinführung ist die Tatsache, dass nicht alle Seilgartenanlagen in Österreich einen schülergerechten Standard aufweisen und Lehrerinnen/Lehrer im Generellen nicht das technische Know-how für die Einschätzung mitbringen, welche Seilgartenanlage im Speziellen für ihre Schülerinnen/Schüler die erforderliche Qualität aufweist. Dadurch wird die Auswahl einer Seilgartenanlage für Lehrerinnen/Lehrer erschwert, bzw. die Aktivität für Schülerinnen/Schüler eventuell nicht in Betracht gezogen.

Mit dem Label „**schülergerechte Seilgartenanlage**“ wird Lehrerinnen/Lehrer garantiert, dass der Aufbau und der Betrieb des gewählten Seilgartens, hohen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entspricht.

Die beschriebenen Qualitäts- und Sicherheitsstandards für den Aufbau, den Betrieb sowie die Betreuung von Schülergruppen wurden von einer Arbeitsgruppe unter der Ägide des Kuratoriums für alpine Sicherheit erstellt und werden in regelmäßigen Abständen einer Evaluation unterzogen.

Das vorliegende Dokument setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

1. Kriterienkatalog für schülergerechte Seilgartenanlagen:

Dieser Teil beschreibt grundsätzliche Rahmenbedingungen und technische Gegebenheiten, die eine Seilgartenanlage aufweisen muss um den Label „schülergerechte Seilgartenanlage“ zu erhalten

2. Kompetenzkatalog Betreuerin/Betreuer schülergerechte Seilgartenanlage:

Der zweite Teil beschreibt Kompetenzen und Qualifikationen, die eine Betreuerin/Betreuer in schülergerechten Seilgartenanlagen aufweisen muss, um Schülergruppen kompetent und sicher betreuen zu können.

Erst im Zusammenwirken der zwei Teile dieses Dokuments kann der Label „schülergerechte Seilgartenanlage“ vergeben werden, da Bau und Betrieb einer Seilgartenanlage untrennbar miteinander verbunden sind.

Definitionen

1. Betreuer

Betreuerinnen/Betreuer sind ausgebildete Personen die im Normalfall vom Betreiber der Anlage zur Verfügung gestellt werden und die Schülerinnen/Schüler während der Begehung einer stationären oder mobilen Seilgartenanlage bzw. in Seilgärten mit Niedrigseilelementen betreuen und gegebenenfalls retten können müssen. Alle Betreuerinnen/Betreuer, die Schülerinnen/Schüler im Seilgarten betreuen, müssen Kompetenzen gemäß dem „Kompetenzkatalog Betreuerin/Betreuer schülergerechte Seilgärten“ des Kuratoriums für alpine Sicherheit aufweisen (siehe weiter unten).

2. Aufsichtsperson

Aufsichtspersonen sind Personen die mindestens 18 Jahre alt sind und normalerweise als Begleiter der Schülerinnen/Schüler von der Schule gestellt werden (Eltern, Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen/Lehrer). Aufsichtspersonen müssen an der Einschulung zum Seilgarten teilgenommen haben. Außerdem müssen sie speziell auf ihre Aufgaben als Aufsichtspersonen hingewiesen werden. Aufsichtspersonen können freiwillig vom Betreuungsteam Aufgaben übernehmen, die sich die Aufsichtspersonen zutrauen, müssen aber nicht retten können.

Kriterienkatalog für schülergerechte Seilgartenanlagen

gilt für alle Hochseilgärten / Ropes Courses / Abenteuerparks / Waldseilgärten / Kletterwälder usw. laut EN 15567-1 3.1 (in Folge wird die Bezeichnung Seilgarten stellvertretend verwendet).

Die folgenden Kriterien sind von Seilgartenanlagen-Betreibern für den Betrieb mit Schülergruppen verpflichtend einzuhalten.

1. Bau und Wartung

Es muss eine protokollierte Erstinspektion gemäß EN 15567 Teil 1 durch eine unabhängige Inspektionsstelle (nach EN ISO/IEC 17020) durchgeführt worden sein.

Es muss eine protokollierte Inspektion nach EN 15567 Teil 2 durch eine Inspektionsstelle stattgefunden haben.

Es müssen Wartungsprotokolle (laut EN 15567-1) und ein positiver Bericht der jährlich wiederkehrenden Überprüfung, der nicht älter als 15 Monate sein darf, vorhanden sein.

Es muss ein Protokoll der regelmäßigen PSA-Überprüfung (Gurte, Helme, Verbindungsmittel, Seile usw.) vorhanden sein.

Die Anlage muss den Vorgaben der EN 15567 Teil 1 und Teil 2 entsprechen. Bei Abweichungen muss eine Gefährdungsanalyse durchgeführt werden und eine schlüssige schriftliche Begründung vorliegen.

2. Betrieb

Ein allgemeiner Notfallplan (Aufgabenverteilung, Kommunikation, Rettungswege, Gefährdungsanalyse, ...) für Unfälle im Seilgarten existiert.

Für jedes Element des Seilgartens muss zusätzlich ein Rettungs- und Evakuierungsplan existieren, der regelmäßig trainiert wird.

Es muss Erste-Hilfe sowie Rettungsausrüstung vor Ort vorhanden sein die von den eingesetzten Betreuerinnen/Betreuern bedient werden können muss.

Es muss eine Sichtkontrolle des eingesetzten Materials vorgenommen werden.

Es muss eine Kontrolle (Sichtprüfung bei Begehung der Anlage) vor Inbetriebnahme stattfinden.

Es muss eine Programmdokumentation und Materialverwaltung (Dokumentation) stattfinden.

Programme werden so durchgeführt, dass die physische und psychische

Unversehrtheit der Teilnehmer stets hohe Priorität besitzen.

Nach jedem erneuten Anlegen der PSA durch die Schülerinnen/Schüler muss diese durch einen Betreuer überprüft werden.

Bei jedem Einstieg in einen Parcours ist die PSA (Gurte, Helme, Verbindungsmittel, usw.) mittels Partnercheck zu überprüfen.

In der gesamten Anlage muss Helmpflicht bestehen, sowohl für die Schüler die sich in der Anlage befinden als auch für die Schüler die sich auf dem Boden befinden.

Für Seilgärten mit Selbstsicherung gilt: eine Prüfstrecke mit mindestens 5 Umhängevorgängen muss vorhanden sein, an welchem die Teilnehmerinnen/Teilnehmer durch eine kompetente Betreuerin/einen kompetenten Betreuer eingeschult und kontrolliert werden (körperliche, technische, disziplinäre und psychische Eignung). In diesem Einschulungsbereich müssen alle relevanten Vorgänge wie Auf- und Abstiege, Umhängevorgänge und Sondersituationen des Seilgartens geübt werden können.

Bei der Einweisung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Teilnahme freiwillig erfolgt.

Wenn es im Seilgarten ein Sicherungssystem gibt, bei dem eine versehentliche Komplettaushängung technisch verhindert wird, sind die folgenden 6 Punkte nicht zu beachten. Ansonsten gilt:

Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer müssen bei sämtlichen Umhängevorgängen einen sicheren Stand haben, so dass der Umhängevorgang nicht in Kletterstellung erfolgen muss.

Es muss allen Teilnehmerinnen/Teilnehmern unabhängig von der Körpergröße möglich sein, ihre Selbstsicherung sicher umzuhängen.

Es muss eine Sicherheitsregel geben, die besagt, dass die Karabiner der Selbstsicherung bei jedem Umhängevorgang nur mit einer (derselben) Hand umgehängt werden dürfen. In der Einweisung muss ausdrücklich auf diese Regel hingewiesen werden.

Karabiner sind gegengleich einzuhängen, außer die Betriebsanleitung des Sicherungssystems widerspricht dem.

Verstöße gegen die, durch die Betreuer während der Einweisung dargestellten Sicherheitsregeln, müssen sofort aufgezeigt werden.

Es muss gewährleistet sein, dass Schülerinnen/Schüler, die bereits gegen Sicherheitsregeln verstoßen haben, durch andere Betreuerinnen/Betreuer identifiziert werden können. Bei wiederholtem Verstoß durch ein und dieselbe Person muss entsprechend reagiert werden (z.B. zurück an den Start, Ausschluss, usw.).

3. Seilrutschen

Die Verbindung zur Rolle muss lang genug sein, so dass die Schüler während der Fahrt nicht in die Rolle oder auf das Seil greifen können.

Es muss eine zuverlässige passive Bremse (funktioniert ohne aktives Zutun der Teilnehmerinnen/Teilnehmer) vorhanden sein. Bremsseile sind nicht zulässig, außer es handelt sich um kontrolliertes Schräg-Abseilen. Ist keine zuverlässige passive Bremse vorhanden, muss ein zweites Bremssystem zum Einsatz kommen.

Es muss ein Konzept vorliegen, das Frühstarts/Kollisionen weitestgehend verhindern kann.

Die Landezonen müssen gegen Betreten gesichert sein, so dass Kollisionen mit Personen, die sich auf dem Boden befinden, weitestgehend verhindert werden können.

Der Landebereich der Seilrutschen ist so zu gestalten, dass eine Verletzung weitestgehend ausgeschlossen werden kann (z.B. durch Matten an Plattformkanten und Bäumen, Rampen oder Rindenmulch)

4. Betreuungsstufen

Zur Präzisierung der Betreuungsstufen und um auf besondere Gegebenheiten der Gruppe eingehen zu können ist vor der Einweisung der Schülerinnen/Schüler das Gespräch mit den Lehrpersonen zu suchen.

Von jeder Stelle des Hochseilgartens muss zu jedem Zeitpunkt Kontakt mit zumindest einer Betreuerin/einem Betreuer hergestellt werden können. (Zumindest indirekt über eine eingeschulte Aufsichtsperson)

Bei Volksschulgruppen (6-10 Jahre) müssen die Betreuer jederzeit physisch eingreifen können.

Schüler der Unterstufe (10-14 Jahre) müssen unter laufender Beobachtung durch eine eingeschulte Aufsichtsperson oder einen Betreuer stehen.

Kompetenzkatalog Betreuer schülergerechte Seilgartenanlagen

Kompetenzkatalog auf den sich eine Lehrerin/Lehrer deren/dessen Schülerinnen einen stationären, temporären oder mobilen Seilgarten (laut EN 15567-1 3.1-3.3) bzw. Seilgarten mit Niedrigseilelementen besuchen, berufen kann:

Voraussetzungen für die Betreuung von Schülern in Seilgärten

- Mindestalter 18 Jahre
- der Nachweis einer Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als 3 Jahre)
- absolvierte Ausbildung für die Betreuung von temporären und/oder stationären Seilgartenelementen mindestens 40 UE (a 45 min)
- bei niederen Seilaufbauten min. 24 UE (a 45 min)

Die Betreuer von Schülern in einem schülergerechten Seilgarten besitzen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen um

- ein zielgruppenspezifische und zielgruppenadäquate Organisation und Programmdurchführung zu gewährleisten.
- eine fachgerechte und vollständige Einweisung durchzuführen.
- bei vertikalen Seilgartenelementen sicher zu betreuen.
- bei horizontalen Seilgartenelementen sicher zu betreuen.
- beim Abseilen und Ablassen sicher zu betreuen.
- bei Sprüngen, Pendeln und Seilrutschen sicher zu betreuen.
- zu evakuieren und zu retten.
- bei temporären Elementen: diese fachgerecht aufzubauen und zu betreuen eine Nachbereitung, Dokumentation und Auswertung des Programms vornehmen zu können.

Spezielle pädagogische/psychologische Kompetenzen in der Arbeit mit Schülergruppen

- es müssen Gruppensituationen (Gruppendruck, ...) die die Risikobereitschaft von Teilnehmenden oder der Gruppe insgesamt verändern, wahrgenommen, beschrieben und Maßnahmen für das Handeln in diesen risikohohen Gruppensituationen abgeleitet werden können.
- es müssen bei Bedarf mit Gruppen Zielsetzungen vereinbaren und diese nach Abschluss des Programms evaluieren (Prozess und Ergebnis) werden können.
- es muss die Funktionsgestaltung zwischen Seilgartentrainerinnen und Lehrperson, sowie unter den Lehrpersonen als auch zwischen Lehrperson und Gruppe gestaltet werden können (besteht Klarheit über Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Lehrpersonen sowie der Schülerinnen- und Schülergruppe,...).

Dieses Dokument hat keinen Normcharakter.